

Baltikumsbrief

Recht und Steuern in Estland, Lettland und Litauen

Ausgabe 3, Mai 2011 www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt

- > Erneuerbare Energien im Baltikum
- > Besonderheiten des litauischen Rechtsrahmens

Ländernachrichten

- > Estland
- > Lettland
- > Litauen

Intern

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Branche der Erneuerbaren Energien kann sich zu einem der wichtigsten Wachstumstreiber der Volkswirtschaften in den Baltischen Staaten entwickeln. Trotz der aktuell teilweise schwierigen Rahmenbedingungen nehmen die Investitionen in Projekte zur regenerativen Energieversorgung nach Überwindung der wirtschaftlich schwierigen beiden vergangenen Jahre zu. Neben der möglichen weltweiten Energiewende im Zuge der Katastrophe von Fukushima wird die Branche in Estland, Lettland und Litauen von lokalen Faktoren vorangetrieben.

Vorhandene Kraftwerke sind durchweg veraltet oder stark investitionsbedürftig. Heimische Primärenergieressourcen sind neben Holz fast nicht vorhanden. In der Folge bieten sich klassische Chancen, wie sie häufig einer wirtschaftlichen Aufbruchsituation zu eigen sind. Risiken und Unwägbarkeiten können dagegen – von Ort zu Ort unterschiedlich – bei entsprechend planvoller Vorgehensweise beherrscht werden.

Dieser Baltikumsbrief hat daher das Thema erneuerbare Energien im Blickpunkt. Rödl & Partner wird Sie auf diesem Gebiet weiter informiert halten und Ihre Projekte in der Region begleiten.



Ihr Konstantins Teļakovs
Associate Partner

Teamleiter
Erneuerbare Energien Baltikum

> Erneuerbare Energien im Baltikum

Schnell gelesen:

- > Erneuerbare Energien spielen eine zunehmend größere Rolle bei der Modernisierung und Neuausrichtung der baltischen Energiewirtschaft
- > Die Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie erfolgte in den drei Staaten jeweils mit Hilfe einer eigenen Regelung unter Verwendung von Elementen eines Quoten- und eines Preismodells
- > Die nationalen Regelungen zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern sind dabei noch nicht abgeschlossen und es lohnt der regelmäßige Blick auf die gesetzgeberischen Aktivitäten in diesem Bereich

Junger Markt

Das Thema Energie aus regenerativen Energiequellen ist für die baltischen Staaten noch immer Neuland. Dabei ist die Entwicklung rasant und gewinnt zunehmend an Tempo. Eine wesentliche Rolle spielt die Europäische Union mit ihrem Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 20 Prozent anzuheben. Die Methoden der Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie 2009/28/EG vom 23.04.2009) waren dabei in Estland, Lettland und Litauen grundsätzlich unterschiedliche. Zur Alternative stehen dabei das Quotenmodell und das Preismodell.

Führen bereits die Vorgaben der Europäischen Union in allen Mitgliedsländern zu einer immer größeren Bedeutung der erneuerbaren Energien, so kommen im Baltikum noch zwei weitere Gründe hinzu: vorhandene Kraftwerke sind durchweg veraltet, stark investitionsbedürftig und die einzige heimische Primärenergieressource ist Holz. In der Folge bieten sich klassische Chancen, wie sie häufig einer wirtschaftlichen Aufbruchsituation zu eigen sind. Risiken und Unwägbarkeiten können dagegen – von Ort zu Ort unterschiedlich – bei entsprechend planvoller Vorgehensweise beherrscht werden.

Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie im Baltikum

Die Erneuerbare Energien Richtlinie setzt ein Ziel, lässt aber freie Wahl zwischen zwei sehr verschiedenen Grundmodellen der Förderung. Eine Möglichkeit ist das Quotenmodell, in welchem Strom aus erneuerbaren Energiequellen bis zu einer gewissen Menge gefördert wird. Die zweite Möglichkeit ist das Preismodell. Im ersteren Fall werden starre Quoten vergeben. Der Inhaber erhält eine staatliche Abnahmegarantie für den erzeugten Strom mit einem Festpreis pro Kilowattstunde. Im letzteren Fall wird gesetzlich die Höhe der Vergütung für den

aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Strom festgelegt. In Estland wird die Richtlinie mit Hilfe des Preismodells und einer Festvergütung umgesetzt. Ein ursprünglich alternativ anwendbares Bonussystem ist seit Februar 2010 nicht mehr in Kraft. Im Regelfall hat der Erzeuger Anspruch auf eine von der produzierten Menge abhängige Vergütung. Eine Ausnahme besteht für Windenergie, wenn die Errichtung der Anlage selbst subventioniert war. In diesem Fall erfolgt keine weitere Förderung der Stromerzeugung.

Der lettische Gesetzgeber hat sich für ein Mischmodell entschieden. Danach wird jährlich eine verbindliche Festlegung des Anteils von Strom aus erneuerbaren Energiequellen vom Ministerkabinett festgelegt und in Form von Quoten vergeben, um bis 2020 die Zielvorgaben der Richtlinie zu erreichen. Für diese Quote besteht eine auf 10 bzw. 20 Jahre festgesetzte Abnahmegarantie zum Festpreis durch einen „öffentlichen Händler“.

Die Förderung der Elektrizität, welche mit Hilfe erneuerbarer Energien produziert wird, erfolgt in Litauen in erster Linie durch das Preismodell in Gestalt einer Einspeisevergütung. Die Preise für die Einspeisung werden durch die Beschlüsse der staatlichen Kommission für Preis- und Energiekontrolle festgelegt. Die Verpflichtung zur Abnahme hängt von der Kapazität der Elektrizitätsanlage ab. Die gegenwärtige Rechtslage erlaubt der staatlichen Kommission für Preis- und Energiekontrolle jedes Jahr die Einkaufspreise zu überprüfen.

Anteil erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch

Alle drei Länder haben gesetzlich Zielvorgaben für das Jahr 2020 bestimmt (Estland – 25%, Lettland – 40 %, Litauen – 23 %). Mit Stand 2010 wird diese Marke aber noch durchgehend verfehlt (Estland – 18%, Lettland – 30 %, Litauen – 15 %)

Künftige Rechtslage in Lettland und Litauen

Der lettische Gesetzgeber plant die Verabschiedung eines eigenständigen „Erneuerbare Energien Gesetzes“ (*Atjaunojamās enerģijas likums*). Der aktuelle Gesetzesentwurf vom 7. Februar sieht für die Zukunft eine geänderte Form der Förderung vor. Danach soll statt einer Festvergütung nur noch eine Zusatzzahlung auf die im Übrigen sich nach Marktpreisen richtende Vergütung für elektrische Energie gezahlt werden. Der Anspruch auf Zusatzzahlung wird auf 15 Jahre zugeteilt. Die Zusatzzahlung zur Förderung soll aus drei Komponenten bestehen:

- > Leistungskomponente (*Jaudas komponente*) – Zusatzzahlung für die Laufzeit. Der Erzeuger muss die Kapazität wenigstens für 3500 Stunden pro Jahr nutzen. Bis 31. Dezember 2015 beläuft sich die Zahlung auf 4,6 Eurocent/kWh.
- > Treibhausgas-Emissionen Komponente (*SEG komponente*) – Zuschlag für die Reduktion von Treibhausgasemissionen.

Übersicht - Förderung im Baltikum

	ESTLAND	LETTLAND	LITAUEN
Förderungsmodell	Preisregelung	Mischmodell	Preisregelung
Förderfähige Technologien	Grundsätzlich alle Technologien mit Ausnahme Kondensationsmethode	Grundsätzlich alle Technologien mit Ausnahme Geothermik	Grundsätzlich alle Technologien (Obergrenze Windenergie: 320,4 GWh)
Festvergütung/Bonus	Gesetzlich festgelegte Festvergütung für festgelegte Menge; Gesamtobergrenze von 600 GWh pro Jahr	Festvergütung (quotiert); abhängig von Technologie und Kapazität der Anlage	Vergütung zum Festpreis (staatliche Kommission für Preis- und Energie-Kontrolle); ggf. weitere Subvention
Vergütungsmaßstab	Schätzung (Vergütungsregelung soll wirtschaftlichen Betrieb ermöglichen)	Ergibt sich aus in Verordnung des Ministerkabinetts festgelegten Formeln	Festlegung durch staatliche Kommission für Preis- und Energiekontrolle
Befristung	max. 12 Jahre nach Inbetriebnahme	Solaranlagen: unbefristet Sonstige Anlagen: Preis absteigend gestaffelt 20 / 10 Jahre	Keine Befristung
Höhe	Abhängig von der Energiequelle und Produktionsmethode: 0,032 bzw. 0,0537 EUR	Wasser 0,15 – 0,12 Eurocent/kWh Windkraftanlage (3 MW): 11,8 Eurocent/kWh (für die ersten 10 Jahre); 7,1 Eurocent/kWh (für weitere 10 Jahre) Biomasse: (1 bis 4 MW): 17,4 Eurocent pro kWh (für die ersten 10 Jahre); Biogasanlage (weniger als 2 MW) für die ersten 10 Jahre: 0,18 Eurocent/kWh; für weitere 10 Jahre 0,15 Eurocent/kWh; Photovoltaik-Anlage (leistungsunabhängig): 42,7 Eurocent/kWh (für 20 Jahre).	Wasser: 0,26 LTL/kWh (0,0753 €) Wind: 0,3 LTL/kWh (0,0868 €) Biomasse/Biogas: 0,3 LTL/kWh (0,0868 €) Solar: Weniger als 100 kW: 1,63 LTL (0,4720 €) Mehr als 100 kW: 1.56 LTL (0,45 €) Mehr als 1 MW: 1.51 LTL (0,43 €)
Anpassungsmechanismus	Keine Angabe	Vergütungshöhe an Erdgaspreis und Wechselkurs LVL/EUR gekoppelt	Keine Kopplung; inflationsbedingt erhöht durch Regulierungsbehörde; Förderfähige Höchstmengen werden angepasst
Zielwert für 2020	25%	40%	23%

Im Blickpunkt

Bis 31. Dezember 2015 beläuft sich der Zuschlag auf 2,5 Eurocent/kWh.

- > Landwirtschaftliche Komponente (*Lauksaimniecibas komponente*) – Zuschlag für die Nutzung von Mist und anderen tierischen Abfällen in Höhe von mindestens 70 % als Zufuhrstoff. Bis 31. Dezember beläuft sich der Zuschlag auf 2,1 Eurocent/kWh.

Mit der Verabschiedung dieses Gesetzes ist in der zweiten Jahreshälfte 2011 zu rechnen.

Auch in Litauen sind derzeit Änderungen im Gesetzgebungsverfahren auf dem Weg. Litauen hat zunächst die Umsetzungsfrist für die Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von erneuerbaren Energiequellen welche am 05. Dezember 2010 endete verstreichen lassen. Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie wurde erst am 20. Mai verabschiedet. Aus diesem Grund sind mehrere Durchführungsvorschriften auf der untergesetzlichen Ebene noch nicht verabschiedet. Für die nahe Zukunft ist daher mit weiteren Änderungen der Rechtslage zu rechnen.

Baurechtlicher Rahmen

Baurechtliche Anforderungen an eine Anlage sind im Baltikum ähnlich. Grundsätzlich bedarf jedes bauliche Vorhaben einer

Baugenehmigung. Eine Ausnahme besteht im litauischen Baurecht bei Errichtung einfacher Dachanlagen, die abhängig vom Einzelfall genehmigungsfrei sein kann.

Grundsätzlich ist die Errichtung einer Anlage in die nachfolgenden Verfahrensabschnitte unterteilt:

1. Vor-Planungsphase;
2. Planungsphase;
3. Bauphase;
4. Förmliche Bauabnahme nach Beendigung der Bauarbeiten.

Das Verfahren der Erteilung einer Baugenehmigung beginnt mit der Abstimmung der Bauplanung und mit der Einreichung des Antrages bei der entsprechenden Baubehörde. Die Dauer des Verfahrens beträgt circa 6-9 Monate.

Baugenehmigungen unterliegen in ihrer Gültigkeit unterschiedlichen Regelungen (z.B. in Lettland Beschränkung auf 2 Jahre und Verlängerung auf Antrag; in Litauen unbegrenzte Gültigkeitsdauer).

Nach der Errichtung des Bauwerks muss eine förmliche Bauabnahme vollzogen werden. Anschließend kann das Bauwerk im Grundbuch eingetragen werden. In Abhängigkeit von der tatsächlichen Schwierigkeit der technischen Bauarbeiten ist mit einer Gesamtverfahrensdauer von ca. 1,5 bis zu 2,5 Jahren zu rechnen.

Phase	Verfahren	
	Lettland	Litauen
Vor-Planungsphase (ca. 50- 140 Tage)	Eröffnungsantrag auf Durchführung eines Bauprojektes	_____
	Stellungnahme des Bauamtes hierzu	_____
	Einholung der für die Durchführung der Bauplanung erforderlichen Dokumente	Vorbereitung und Einholung der erforderlichen Dokumente
	Beteiligung der Öffentlichkeit (sofern erforderlich)	Beteiligung der Öffentlichkeit (sofern erforderlich)
	Aufforderung zur Durchführung der Planung	Aufforderung zur Durchführung der Planung
Planungsphase (ca. 1 Jahr)	Erstellung und Genehmigung eines Skizzenplans (sofern erforderlich)	_____
	Anfertigung eines Bauplans (technische Projektierung)	Anfertigung eines Bauplans (technische Projektierung)
	Bestätigung des Bauplans	Bestätigung des Bauplans
	Annahme des Bauplans	Annahme des Bauplans
Bauphase (ca. 90-180 Tage)	Erhalt der Baugenehmigung	Erhalt der Baugenehmigung
	Errichtung des Bauwerkes	Errichtung des Bauwerkes
Bauabnahmephase (ca. 25 Tage)	Förmliche Bauabnahme nach Beendigung der Bauarbeiten	Bauabnahme nach Beendigung der Bauarbeiten
Registrierung im Grundbuch (ca. 14 Tage)	Antrag auf Eintragung des Bauwerkes im Grundbuch	Eintragung des Bauwerkes im Register des unbeweglichen Vermögens (Grundbuch).

Im Blickpunkt

> Erneuerbare Energien in Litauen

Schnell gelesen:

- > Bevor Litauen die Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von erneuerbaren Energiequellen ordnungsgemäß umsetzt gelten Übergangsregelungen
- > Preise legt eine Regulierungsbehörde (Staatliche Kontrollkommission für Preise und Energie) fest und orientiert sich dabei an der offiziellen Inflationsrate
- > Jeder Erzeuger hat Anspruch auf Anschluss an das Stromnetz gegen den jeweiligen Netzbetreiber. Dabei wird für erneuerbare Energie ein gesetzlich geregelter Kostenabschlag gewährt.

Verspätete Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie

Litauen hat die Umsetzungsfrist für die Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von erneuerbaren Energiequellen, die am 05. Dezember 2010 endete, nicht eingehalten. Aus diesem Grund liegen die Entwürfe für mehrere Durchführungsvorschriften auf der untergesetzlichen Ebene noch nicht vor.

Der Strom aus erneuerbaren Energien wird in Litauen durch eine Preisregelung in Gestalt von Mindestpreisen gefördert. Der Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien hat Anspruch auf Vergütung des abgenommenen Stroms gegen den Netzbetreiber. Diese Förderung ist beschränkt auf eine staatlich festgelegte Höchstmenge erzeugten Stroms, die je nach Energieträger unterschiedlich ausfällt.

Bis auf Strom aus Geothermie werden alle Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gefördert. Die Förderung ist beschränkt auf bestimmte Jahreshöchstmengen. Bei Wind besteht Förderfähigkeit bis zu einer Menge von 320,4 GWh im Jahr.

Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Vergütung des abgenommenen Stroms bis zum Erreichen des jährlichen Höchstvolumens der einzelnen Technologien. Anspruchsberechtigt für die Vergütung des abgenommenen Stroms sind die Betreiber (Privatpersonen oder juristische Personen) von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Verpflichteter ist der Übertragungsnetzbetreiber.

Bestimmung der Höhe der Vergütung

Gesetzliche Anpassungsmechanismen hinsichtlich der Höhe der Vergütung bestehen nicht. Allerdings hat die staatliche Kontrollkommission für Preise und Energie die Vergütungen für Strom aus Biomasse, Biogas und Windkraft inflationsbedingt erhöht. Die förderfähigen Höchstmengen hingegen

sollen dem tatsächlichen Stromaufkommen aus erneuerbaren Energien soweit möglich angepasst werden. Dazu sollen Marktteilnehmer dem Energieministerium bis zum 15. Juli eines jeden Jahres differenziert nach Energieträgern eine Prognose über die Strommengen vorlegen, mit deren Erzeugung für das kommende Jahr zu rechnen ist. Auf dieser Basis gibt das Ministerium spätestens am 1. September des laufenden Jahres die förderfähigen Strommengen für das folgende Jahr bekannt, wenn absehbar ist, dass die für das kommende Jahr prognostizierten Strommengen die für das laufende Jahr festgesetzten Strommengen übersteigen.

Die Kosten der Einspeisevergütung trägt der Verbraucher über den Strompreis. Der Strompreis setzt sich aus mehreren Komponenten zusammen. Eine Komponente sind Dienstleistungen von öffentlichem Interesse. Die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien ist eine dieser Dienstleistungen. Über diese Komponente werden die Einspeisetarife finanziert.

Übertragungsnetzbetreiber bzw. Verteilungsnetzbetreiber kaufen den Strom aus erneuerbaren Energien den Anlagenbetreibern ab. Der Übertragungsnetzbetreiber ist im letzteren Fall verpflichtet, dem Verteilungsnetzbetreiber die an den Anlagenbetreiber gezahlten Geldmittel zu erstatten. Diese Kosten werden von den Übertragungsnetzbetreibern auf den Verbraucher über den Strompreis abgewälzt. Das staatliche Energieinspektorat kontrolliert, ob der Strom tatsächlich aus erneuerbaren Energien produziert wird. Dies gilt nicht für Kraftwerke, die nur Strom aus einer Technologie produzieren. Das Energieministerium und die staatliche Kommission für Preis- und Energiekontrolle kontrollieren die Einhaltung der Bestimmungen zur Einspeisevergütung.

Netzanschluss

Die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien werden nach diskriminierungsfreien Kriterien an das Netz angeschlossen. Sie erhalten jedoch einen Nachlass in Höhe von 40% auf die übliche Anschlussgebühr. Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Einnahmedefizit bei der Kalkulation des Strompreises für das Folgejahr in Ansatz zu bringen, so dass es über die Strompreiseinnahmen ausgeglichen wird.

Grundlage des Anspruchs des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzanschluss ist ein Netzanschlussvertrag. Berechtigter zum Netzanschluss ist der Anlagenbetreiber. Nach Auskunft des Energieministeriums muss die Anlage die vom Netzbetreiber festgelegten technischen Bedingungen für den Netzanschluss erfüllen.

Verpflichtet zum Netzanschluss ist je nach Leistungsfähigkeit der Anlage der Übertragungs- oder Verteilungsnetzbetreiber. Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien produzieren, werden bei einer Kapazität von bis zu 6 MW nur an das Verteilungsnetz angeschlossen. Bei einer höheren Kapazität

Ländernachrichten

können diese Anlagen in Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen entweder an das Verteilungsnetz oder an das Übertragungsnetz angeschlossen werden.

Der Verbraucher trägt über den Strompreis den Gebührennachlass von 40% für den Netzanschluss. Der Anlagenbetreiber bezahlt 60% der Netzanschlussgebühr. 60% der Netzanschlusskosten werden vom Anlagenbetreiber getragen. Die restlichen 40% werden über die Dienstleistungen von öffentlichem Interesse finanziert und den Netzbetreibern im auf das Jahr des Netzanschlusses folgenden Jahr erstattet. Nach Auskunft der staatlichen Kontrollkommission für Preise und Energie sind die Kosten für die Dienstleistungen von öffentlichem Interesse eine Komponente des Strompreises und werden letztendlich vom Stromverbraucher getragen.

Lizenzen

Lizenzen werden bei einer Auktion versteigert. Die Lizenzen werden für jede Zone separat vergeben. Spätestens 3 Tage nach der Auktion muss der Stromübertragungsnetzbetreiber Kopien der Auktionsprotokolle und Zuschlagsurkunde beim Energieministerium vorlegen. Der Ersteigerer muss sich

spätestens nach 3 Monaten nach Auktionsende an das Energieministerium wenden, damit er die Lizenz erhält.

Diese Lizenz ist für 24 Monate gültig. Sie kann für weitere 6 Monate verlängert werden, wenn die Bauarbeiten an der Anlage vollendet, die Netzanschlusskosten bezahlt und nicht weniger als 50% der Projektaufgaben erledigt wurden. Wenn der Stromproduzent die vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt, wird für den Netzanschluss kein Abschlag gewährt. Hierfür muss der Stromproduzent nach dem Erhalt der Lizenz Kontakt mit dem Stromnetzbetreiber aufnehmen und einen Vertrag unterschreiben. In den Vertrag muss unter anderem folgendes aufgenommen werden:

- > die Gebühr für den Anschluss der Anlage an das Netz des Stromversorgers;
- > die Höhe der Anschlussgebühr, die unter Berücksichtigung der Rabatte berechnet wird;
- > der Ersteigerer ist zur Zahlung der zusätzlichen Gebühren verpflichtet, die nach der Berücksichtigung der Ergebnisse der Auktion anfallen. Das muss spätestens einen Monat nach dem Anschluss an das Netz erfolgen.

Estland

Ausländerrecht

Das Estnische Parlament (Riikogu, RT I, 09.12.2010,9) hat Änderungen zum Ausländergesetz verabschiedet, die am 19. Juni 2011 in Kraft treten. Mit diesen Änderungen setzt Estland fristgerecht die EU Richtlinie 2009/50/EG vom 25. Mai 2009 über Einreise und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen um. Damit wird die Blaue Karte EU in Estland eingeführt. Die Blaue Karte EU soll insbesondere hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen Aufenthalt und Erwerbstätigkeit in der EU ermöglichen. In den Anwendungsbereich der neuen Regelung fallen Drittstaatsangehörige, die zum Zwecke einer mehr als drei Monate andauernden Erwerbstätigkeit in die EU einreisen. Mit Hilfe der Blauen Karte EU verbessert sich zudem der Aufenthaltsstatus solcher Drittstaatsangehöriger, die sich bereits in einem EU Staat aufhalten. Vereinfacht wird zudem die Familienzusammenführung. Die Blaue Karte EU gilt für bis zu vier Jahre und drei Monate. Im Anschluss ist auch die Erlangung eines dauerhaften Aufenthaltstitels möglich.

Umsatzsteuerrecht

Das Estnische Parlament (Riikogu, RT I, 15.03.2011, 11) hat Änderungen zum Gesetz über Flüssigtreibstoff verabschiedet. Die Gesetzesänderungen traten zum 1. April 2011 in Kraft. Ziel ist eine stärkere Kontrolle des Marktes für Flüssigtreibstoff und Bekämpfung der illegalen Steuervermeidung (Umsatz-

teuer). Die geänderten Gesetzesvorschriften setzen die Höhe von Sicherheitsleistungen fest, die Treibstoffhändler hinterlegen müssen: für die Zulassung zur Ersteinführung auf den estnischen Endverbrauchermarkt 1.000.000 EUR, für bereits für den Endverbrauchermarkt freigegebenen Treibstoff 100.000 EUR. Die Zollbehörden sollen auf diese Weise die Entstehung von Scheingesellschaften erschweren und die Umsatzsteuereinnahmen des estnischen Fiskus aus dieser Branche stabilisieren. Dabei steht es im Ermessen der Behörde, die verlangte Sicherheit für einen konkreten Händler auch in Abhängigkeit von dem tatsächlichen Steuerausfallrisiko nach oben zu setzen bzw. für solche Unternehmen zu reduzieren, die sich in der Vergangenheit als zuverlässig erwiesen haben. Hintergrund ist eine weit verbreitete Praxis estnischer Unternehmen, Flüssigtreibstoff zwar korrekt einzuführen, für den Weiterverkauf auf dem Endverbrauchermarkt aber keine Umsatzsteuererklärungen abzugeben und die Umsatzsteuer nicht zu berechnen oder nicht abzuführen. Durch die Verpflichtung zur Hinterlegung der Sicherheit soll diese Praxis bekämpft und ein Anreiz zum ordnungsgemäßen Umsatzsteuerberichtsweisen gegeben werden. In der Vergangenheit reichte der Nachweis einer Kapitalgesellschaft mit gesetzlichem Mindestkapital sowie einer Haftpflichtversicherungspolice aus, um sich als Händler von Flüssigtreibstoffen registrieren zu lassen. Die Regelung gilt nicht für Kerosin und Flüssiggas.

Lettland

Verwaltungsrecht

Der lettische Gesetzgeber plant umfangreiche Änderungen der Verwaltungsprozessordnung. Eine entsprechende Gesetzesinitiative des Justizministeriums wurde am 26.04.2011 durch das Ministerkabinett bestätigt und wird zur Einbringung in das Parlament (Saeima) vorbereitet. Die geplante Gesetzesänderung betrifft Maßnahmen zur Erhöhung der Prozessökonomie in Verwaltungsgerichts- und Widerspruchverfahren:

- > Neu eingeführt werden soll die Möglichkeit, sowohl Gerichts- als auch Widerspruchsverfahren durch einen Vergleich zwischen Antragsteller und der beklagten Behörde bzw. der Widerspruchsbehörde zu beenden. Bisher war nur der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages möglich bei gleichzeitiger übereinstimmender Erledigungserklärung der Parteien.
- > Zur Beschleunigung von gleichgelagerten, parallelen Verfahren sollen die Gerichte die Möglichkeit erhalten, sog. Pilotverfahren durchzuführen. Dabei wird ein exemplarisches Verfahren ausgewählt und in allen Instanzen durchgeführt. Die gleichgearteten übrigen Verfahren ruhen in dieser Zeit. Die Entscheidung des Pilotverfahrens ist für diese Verfahren rechtlich bindend.
- > Das Widerspruchsverfahren soll vereinfacht werden. In Zukunft soll die Widerspruchsbehörde selbst berechtigt sein, dem Widerspruch abzuwehren. Nach derzeitiger Rechtslage hebt jeder Widerspruch das Verfahren automatisch auf die nächsthöhere Behördenebene und ermöglicht einer Behörde nicht, ihre eigene Entscheidung zu revidieren.

Steuern in Kürze:

- > Der lettische Gesetzgeber plant Änderungen im Umsatzsteuerrecht, die weitreichende Folgen für ausländische Bauunternehmen haben können, die in Lettland tätig sind.
- > Bisher entsteht durch die Baustelle eines ausländischen Unternehmens eine feste Einrichtung im Sinne des lettischen Umsatzsteuerrechtes. Daher muss durch das ausländische Unternehmen auch für kurze Zeiträume in Lettland eine Umsatzsteuerregistrierung vorgenommen werden. Alle Rechnungen müssen mit lettischer Umsatzsteuer gestellt werden.
- > In der Zukunft soll es zulässig werden, in der oben geschilderten Konstellation das reverse charge Verfahren anzuwenden und Rechnungen des ausländischen Bauunternehmens (EU oder EWR) mit Umsatzsteuersatz „0“ an den lettischen Auftraggeber auszustellen.

Litauen

Energierecht

Am 20. Mai 2011 hat die Präsidentin der Republik Litauen das Gesetz über erneuerbare Energien ausgefertigt. Das Gesetz wird somit in Kürze in Kraft treten. Ziel des Gesetzes ist die Förderung der Erneuerbaren Energien, und die Erhöhung der Unabhängigkeit Litauens im Energiesektor. Bis zum Jahr 2020 sollen 23 Prozent des Strombedarfs aus Erneuerbaren Energien gewonnen werden.

Als erneuerbare Energien werden laut Gesetz insbesondere, jedoch nicht abschließend, Wind, Solar, Geothermie, Biomasse und Biogas, welches aus organischen Abfällen gewonnen wird, sowie durch Gezeiten erzeugte Energie angesehen. Die Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energien erfolgt in erster Linie durch eine Einspeisevergütung zu einem Mindestpreis. Des Weiteren werden der Bau neuer Kraftwerke, insbesondere zur Stromerzeugung aus Biomasse, besonders gefördert.

Steuerrecht

Die litauische Steuerverwaltung führt die Geschäftsjahresmethode (anstelle der Barwertmethode) für die Bestimmung des Einkommens ein. Vor diesem Hintergrund führt die Steuerverwaltung ab dem 01. Juni 2011 ein neues Steuerzahler-Informationssystem (TAIS) ein. Im Zuge dessen wird die Zahl der Steuerzahlerkennungen von 1500 auf 110 reduziert. Die erklärbaren Steuern (mit einer Reihe Ausnahmen) werden mit einer Kennung einheitlichen entrichtet – 1001. Zusätzlich wurde die Methode für die Steuerverrechnung geändert. Wenn ein Steuerzahler aufgelaufene Steuerschulden und Verspätungszuschläge aufweist, und Zahlungen auf neue Stuverbindlichkeiten tätigt, so findet zuerst eine Anrechnung auf die Altverbindlichkeiten statt. Folglich wird die älteste Steuerschuld (jedoch nicht älter als 5 Jahre) zuerst abgerechnet. Zudem erhält der Steuerzahler an jedem letzten Tag des Monats eine Aufstellung gezahlter Steuern und aufgelaufener Verspätungszuschläge, wenn anwendbar. Auf diese Weise soll dem Steuerzahler der rechtzeitige Abgleich seiner Daten mit denen der Steuerverwaltung ermöglicht werden.

Intern

Neue Mitarbeiter in Litauen

Im Rahmen des Ausbaus der Rechtsberatung unserer litauischen Niederlassung dürfen wir zwei neue Mitarbeiter bei uns begrüßen: **Renata Gudelė**, LL.M., MSc verstärkt seit



Anfang Mai als Leitende Juristin unser M&A Team. Frau Gudelė war seit 2002 als In-House Counsel für eine der größten Supermarktketten in Litauen tätig - zuletzt in der Position als Leiterin der Rechtsabteilung für die gesamte Unternehmensgruppe Litauen. In dieser Funktion hat Frau Gudelė zahlreiche hochvolumige Transaktionen leitend gestaltet und begleitet. Daneben verfügt Frau Gudelė über umfassende Erfahrungen auf den Rechtsgebieten Immobilienrecht, Arbeitsrecht und allgemeines Gesellschaftsrecht. Wir sehen uns damit bestens aufgestellt für das sich bereits spürbar belebende Transaktionsgeschäft in Litauen.

Rechtsanwalt **Michael Manke**, LL.M. (Oslo/Hannover) ist bereits mit Beginn dieses Jahres zu uns gestoßen. Mit Herrn Manke ist es uns gelungen einen deutschen Rechtsanwalt für uns zu gewinnen, der Experte im Bereich IP und IT Recht ist und dieses Wissen auch über seine Lehrtätigkeit in Litauen weitergibt. Wir haben damit auf die verstärkte Nachfrage unserer Mandanten in diesem anspruchsvollen Bereich reagiert und unser Beratungsangebot entsprechend den hohen Erwartungen an die Qualität unserer Beratung erweitert.



Agris Grinis verstärkt Steuerberatung in Lettland



Mit Herrn Grinis gewinnt unsere Rigaer Niederlassung einen erfahrenen Steuerberater mit „Big Four“ Hintergrund, mit dem die Beratungskompetenz auf dem Gebiet des Unternehmenssteuerrechts weiter ausgebaut werden kann. Rödl & Partner reagiert damit auf den stetig steigenden Beratungsbedarf unserer Mandanten im lettischen und internationalen Steuerrecht.

Fortsetzung der Kooperation mit Heikkilä & Co Finnland

Die langjährige erfolgreiche Kooperation mit unserem finnischen Partner Heikkilä & Co in Finnland konnte in diesem Frühjahr auf eine erneuerte Basis gestellt werden und wird in Zukunft noch weiter ausgebaut. Heikkilä & Co. Rechtsanwälte ist eine auf Wirtschaftsrecht spezialisierte Kanzlei mit Büros in Helsinki, Tampere und Turku. Die Firma wurde 1993 von Rechtsanwalt Timo Heikkilä gegründet. Enge Beziehungen bestehen mit den Büros von Rödl & Partner in Tallinn und St. Petersburg.

Kontakt

Nürnberg, Deutschland

Jens Jungmann
Geschäftsführender Partner
Tel. +49 (911) 91 93 30 02
E-Mail: jens.jungmann@roedl.pro

Riga, Lettland

Jens-Christian Pastille
Managing Partner
Baltische Staaten
Kr. Valdemara iela 33-15,
LV-1010, Riga
Tel: +371 (67) 33 81 25
Fax: +371 (67) 33 81 26
E-Mail: riga@roedl.pro

Tallinn, Estland

Mart Nömpfer
Wirtschaftsprüfung,
Steuerberatung,
Outsourcing
Kaarel Tammar
Rechtsberatung
Roosikrantsi 2
10119 Tallinn
Phone: +372 (6) 8 05 620
Fax: +372 (6) 8 05 621
E-Mail: tallinn@roedl.ee

Vilnius, Litauen

Tobias Kohler
Tilto Str. 1/2
01101 Vilnius
Phone: +370 (5) 212 35 90
Fax: +370 (5) 279 15 14
E-Mail: vilnius@roedl.pro

Hinweis: Die in diesem Baltikumsbrief enthaltenen Informationen und Darstellungen dienen allgemeinen, informativen Zwecken und können keine Rechts- und Steuerberatung für den Einzelfall ersetzen. Rödl & Partner übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der hier gemachten Angaben.

Sie wünschen den Baltikumsbrief als E-Paper? Senden Sie bitte kurz Ihre kompletten Kontaktdaten an baltikumsbrief@roedl.lv. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung.